

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2025

Nr. 2025/1395

KR.Nr. I 0146/2025 (DDI)

Interpellation Luc Nünlist (SP, Olten): Erinnerungskultur für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wurden in der Schweiz Kinder, Jugendliche und Erwachsene Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Allein aufgrund von Armut, Nonkonformität oder sozialen Stigmata wurden Betroffene ihrer Freiheit beraubt, in Heimen, Pflegefamilien oder Arbeitsverhältnisse gezwungen und ihrer Grundrechte beraubt. Auch im Kanton Solothurn waren zahlreiche Personen von diesen behördlich angeordneten Eingriffen betroffen.

Mit dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) wurde 2017 ein gesetzlicher Rahmen für die historische und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Unrecht geschaffen. Artikel 16 des Gesetzes verpflichtet die Kantone ausdrücklich zur Schaffung von «Zeichen der Erinnerung» – seien es Gedenktafeln, Mahnmale oder öffentliche Gedenkort – um der Opfer zu gedenken und der Bevölkerung das Geschehene in Erinnerung zu rufen.

Trotz dieser klaren gesetzlichen Vorgabe hat der Kanton Solothurn bis heute kein entsprechendes Zeichen errichtet. Dieses Versäumnis wiegt umso schwerer, seit bekannt wurde, dass das Seraphische Liebeswerk in Solothurn – eine zentrale Institution bei der Fremdplatzierung und Versorgung von Kindern – grosse Mengen an historischen Akten eigenmächtig vernichtet hat. Wie unter anderem der Beobachter, die Solothurner Zeitung sowie die NZZ berichteten, konnten diese Unterlagen nicht vollständig ins Staatsarchiv übernommen werden.

In mindestens einem dokumentierten Fall wurde zudem eine Aktenvernichtung nach 2017 vorgenommen. Seit Inkrafttreten der Verordnung (SR 211.222.338) am 1. Januar 2017 ist die Vernichtung entsprechender Unterlagen rechtlich unzulässig. Namentlich ist damit ein bedeutender Teil der kantonalen Erinnerungskultur unwiederbringlich verloren und vielen Betroffenen bleibt der Zugang zu ihrer eigenen Geschichte verwehrt. Zudem hat dies zahlreichen Personen erschwert, im Rahmen der Entschädigungszahlungen des Bundes ihre Opferrolle glaubhaft zu belegen.

Einzelne Kantone wie Schaffhausen und Zürich haben zusätzliche Verantwortung übernommen, indem sie kantonale Solidaritätsbeiträge an Betroffene vorgesehen haben. Erst kürzlich hat der Bundesrat die jahrzehntelange, auch im Kanton Solothurn mitgetragene Verfolgung von Jenischen und Sinti als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft. Diese Einordnung unterstreicht weiter die Verantwortung der staatlichen Akteure – auf allen Ebenen – gegenüber den Betroffenen. Die begangenen oder mitgetragenen Unrechtsakte bedürfen nicht nur der Entschuldigung, sondern einer sichtbaren gesellschaftlichen Auseinandersetzung.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zum Stand der Aufarbeitung, zur historischen Verantwortung und zur politischen Haltung des Regierungsrates in Bezug auf die Erinnerungskultur im Kanton Solothurn.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, hierzu folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Personen im Kanton Solothurn waren gemäss aktuellem Wissensstand von fürsorgischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 betroffen und wie viele davon haben allgemeine Auskünfte eingeholt und/oder im Rahmen des Bundesprogramms einen Solidaritätsbeitrag beantragt oder erhalten?
2. Weshalb hat der Kanton Solothurn bisher kein «Zeichen der Erinnerung» gemäss Art. 16 AFZFG errichtet?
3. Bis wann gedenkt der Regierungsrat, ein Zeichen der Erinnerung umzusetzen? Gibt es bereits Planungen, Standorte oder Vorschläge zur Ausgestaltung?
4. Welche weiteren Massnahmen zur historischen Aufarbeitung wurden seit 2017 im Kanton Solothurn getroffen (z. B. Forschung, offizielle Entschuldigungen, Archivarbeiten, Vermittlungsangebote, Gedenkanklässe)?
5. Inwiefern wurden oder werden Opferverbände, Betroffene oder zivilgesellschaftliche Organisationen in diesen Prozess einbezogen?
6. Wer ist innerhalb der Verwaltung für die Umsetzung des Bundesgesetzes AFZFG zuständig? Welche personellen und fachlichen Ressourcen stehen zur Verfügung und erachtet der Regierungsrat diese als ausreichend?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vernichtung grosser Teile des Aktenbestandes des Seraaphischen Liebeswerks, insbesondere nach Inkrafttreten der Verordnung über die Aufarbeitung der fürsorgischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 am 1. Januar 2017? Wie wurde darauf reagiert? Wurde eine entsprechende Untersuchung eingeleitet? Sind andere vergleichbare Fälle im Kanton bekannt?
8. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um den verbleibenden Quellenbestand rechtzeitig zu sichern, zu erfassen und öffentlich zugänglich zu machen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

In der vorliegenden Interpellation werden ähnliche Fragen gestellt wie in der mit RRB Nr. 2025/1173 am 1. Juli 2025 bereits beantworteten Interpellation I 0120/2025 von Anna Engeler (Grüne, Starrkirch-Wil). Soweit sich die vorliegend gestellten Fragen nicht wesentlich von derjenigen in der Interpellation Engeler (I 0120/2025) unterscheiden, wird untenstehend auf die Antworten in RRB Nr. 2025/1173 verwiesen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Personen im Kanton Solothurn waren gemäss aktuellem Wissensstand von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 betroffen und wie viele davon haben allgemeine Auskünfte eingeholt und/oder im Rahmen des Bundesprogramms einen Solidaritätsbeitrag beantragt oder erhalten?

Für diese Frage wird auf die Antwort auf Frage 3 der Interpellation Engeler (I 0120/2025) verwiesen (vgl. RRB Nr. 2025/1173, Ziff. 3.2.3).

3.2.2 Zu Frage 2:

Weshalb hat der Kanton Solothurn bisher kein «Zeichen der Erinnerung» gemäss Art. 16 AFZFG errichtet?

Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) trat am 1. April 2017 in Kraft. In den darauffolgenden Jahren stand zunächst die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten der Opfer im Vordergrund (vgl. Vorbemerkungen zur Interpellation Engeler [I 0120/2025; RRB Nr. 2025/1173, Ziff. 3.1]). In einem nächsten Schritt wird das Projekt «Zeichen der Erinnerung im Kanton Solothurn» (ZEDER SO), eine breit angelegte Informations- und Sensibilisierungskampagne, umgesetzt (vgl. Antwort auf Frage 6 der Interpellation Engeler [I 0120/2025; RRB Nr. 2025/1173, Ziff. 3.2.6]).

3.2.3 Zu Frage 3:

Bis wann gedenkt der Regierungsrat, ein Zeichen der Erinnerung umzusetzen? Gibt es bereits Planungen, Standorte oder Vorschläge zur Ausgestaltung?

Das Projekt ZEDER SO wurde gestartet und wird seitens des Kantons von der Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn sowie dem Staatsarchiv unterstützend begleitet. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 6 der Interpellation Engeler (I 0120/2025) verwiesen (vgl. RRB Nr. 2025/1173, Ziff. 3.2.6).

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche weiteren Massnahmen zur historischen Aufarbeitung wurden seit 2017 im Kanton Solothurn getroffen (z. B. Forschung, offizielle Entschuldigungen, Archivarbeiten, Vermittlungsangebote, Gedenkanklässe)?

Für diese Frage wird auf die Antwort auf Frage 2 der Interpellation Engeler (I 0120/2025) verwiesen (vgl. RRB Nr. 2025/1173, Ziff. 3.2.2).

3.2.5 Zu Frage 5:

Inwiefern wurden oder werden Opferverbände, Betroffene oder zivilgesellschaftliche Organisationen in diesen Prozess einbezogen?

In der Steuergruppe des Projekts ZEDER SO nehmen Vertreterinnen und Vertreter von Opferverbänden sowie auch Betroffene Einsitz. Im Projekt-Beirat zur Umsetzung der Teilprojekte werden überdies mehrere Direktbetroffene aus dem Kanton Solothurn mitwirken. Daneben ist ein Expert/-innen-Beirat geplant, in dem Guido Fluri als Betroffener seine Expertise zur Verfügung stellen wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 der Interpellation Engeler (I 0120/2025) verwiesen (vgl. RRB Nr. 2025/1173, Ziff. 3.2.2).

3.2.6 Zu Frage 6:

Wer ist innerhalb der Verwaltung für die Umsetzung des Bundesgesetzes AFZFG zuständig? Welche personellen und fachlichen Ressourcen stehen zur Verfügung und erachtet der Regierungsrat diese als ausreichend?

Auf Bundesebene bestimmt(e) der Bundesrat die für die Beurteilung des Solidaritätsbeitrags zuständige Behörde und setzt(e) die beratende Kommission ein (Art. 18 AFZFG). Weiter sorgt der Bundesrat für die wissenschaftliche Aufarbeitung (Art. 15 AFZFG).

Im Kanton Solothurn ist das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) zuständig für die Sicherstellung der Beratung und Unterstützung durch Anlaufstellen gemäss Art. 14 AFZFG (diese Aufgabe wird durch die Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn wahrgenommen). Zudem unterstützt das Staatsarchiv Betroffene und ihre Angehörigen sowie die kantonalen Anlaufstellen bei der Suche nach Akten gemäss Art. 12 AFZFG.

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden als ausreichend erachtet.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Vernichtung grosser Teile des Aktenbestandes des Seraphischen Liebeswerks, insbesondere nach Inkrafttreten der Verordnung über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 am 1. Januar 2017? Wie wurde darauf reagiert? Wurde eine entsprechende Untersuchung eingeleitet? Sind andere vergleichbare Fälle im Kanton bekannt?

Das Seraphische Liebeswerk Solothurn (SLS) war von 1919 bis 1998 eine schweizweit zentrale Vermittlungsstelle bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in Pflege- und Adoptivfamilien, in Heimen und Ausbildungsstätten. Das SLS betrieb ausserdem zahlreiche stationäre Einrichtungen und Beratungsstellen.

Dass das Seraphische Liebeswerk Solothurn fast alle Dossiers der betreuten Kinder und Jugendlichen vor 2017 (und damit vor Inkrafttreten der Verordnung zum AFZFG am 1. April 2017) vernichtet hat, ist höchstproblematisch. Die Betroffenen können ihre oft schmerzhaften Lebensgeschichte nicht umfassend aufarbeiten und eine wissenschaftliche Untersuchung wird stark erschwert.

Dass einzelne Akten auch nach Inkrafttreten der Verordnung zum AFZFG am 1. April 2017 vernichtet wurden, ist ein Verstoß gegen diese Bundesgesetzgebung. Das Staatsarchiv Solothurn

und das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) haben das SLS nach Kenntniserlangung dringlich aufgefordert, keine weiteren Unterlagen zu vernichten. Das Staatsarchiv besichtigte und erfasste daraufhin die im «Fürsorgearchiv» des SLS verbliebenen Dossiers und Karteien.

Viele Institutionen im Kanton Solothurn, die vor 1981 fremdplatzierte Kinder und Jugendliche aufgenommen hatten, verfügen über keine Einzelfalldossiers mehr. Sie wurden vor 2017 vernichtet. Die zwei grössten Institutionen im Kanton Solothurn, Bachtelen und focus jugend, verfügen indessen weiterhin über diese Dossiers. Weitere Fälle von Aktenvernichtungen nach 2017 sind nicht bekannt.

3.2.8 Zu Frage 8:

Welche Massnahmen wurden ergriffen, um den verbleibenden Quellenbestand rechtzeitig zu sichern, zu erfassen und öffentlich zugänglich zu machen?

Das Staatsarchiv hat im Januar 2025 das «Fürsorgearchiv» des SLS übernommen. Dieses ist im Online-Katalog des Staatsarchivs ersichtlich und kann unter Einhaltung des AFZFG und des kantonalen Datenschutzgesetzes genutzt werden. Das Staatsarchiv wird noch dieses Jahr die weiteren Archive des SLS besichtigen, um allenfalls noch vorhandene Unterlagen zu übernehmen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2025-043)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat